



# Merkblatt Datenschutz-Folgenabschätzung

## 1 Was ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)<sup>1</sup>?

Ein Verfahren, anhand dessen die Bearbeitung von Personendaten<sup>2</sup> beschrieben, ihre Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit bewertet und die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person durch eine entsprechende Risikoabschätzung und die Ermittlung von Gegenmassnahmen besser kontrolliert werden soll.

Mittels einer DSFA sollen Risiken identifiziert und bewertet werden, die durch den Einsatz von neuen Verfahren, Technologien und Systemen im Rahmen der Datenbearbeitung entstehen.

## 2 Wer erstellt die DSFA?

Das öffentliche Organ bzw. diejenige Stelle innerhalb der Verwaltung, welche über das Projekt entscheidet und die Verantwortung für die Datenbearbeitung trägt.

## 3 Wann ist eine DSFA erforderlich?

### 3.1 Allgemein

Wenn eine Bearbeitung von Personendaten ein *hohes Risiko* für die Grundrechte der betroffenen Person *mit sich bringen kann*.

Das hohe Risiko ergibt sich insbesondere aus

- der Art
- dem Umfang
- den Umständen
- dem Zweck

der Bearbeitung und besonders dann, wenn neue Technologien<sup>3</sup> verwendet werden.

### 3.2 Welche Bearbeitungsvorgänge erfordern *zwingend* von Gesetzes wegen eine DSFA?

Bearbeitungsvorgänge	Beispiel / nähere Umschreibung
Zusammenstellung von Personendaten, welche die Beurteilung der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt (Persönlichkeitsprofil)	Tracking-Verfahren zum Beispiel mittels GPS, Sicherheitsüberprüfungen, Führungszeugnisse
Umfangreiche Datenbearbeitung folgender Kategorien von besonders schützenswerten Personendaten <sup>4</sup> :	Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinen, Informationen über Krankheiten, Behinderungen, spezifische Erbmerkmale

<sup>1</sup> Art. 8a Datenschutzgesetz (sGS 142.1; abgekürzt DSGVO).

<sup>2</sup> Als Personendaten gelten alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen (Art. 1 Bst. a DSGVO).

<sup>3</sup> Bei einer neuen Technologie sind die persönlichen und sozialen Folgen des Einsatzes noch nicht vollständig untersucht und weisen viele Unbekannte auf. Heutige Beispiele sind Autonomik, Big Data, Cloud Computing, Smart Cars, Smart Cities oder Datenbearbeitung innerhalb von IoT-Systemen, Heidelberger Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung, Hrsg. Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, S. 786.

<sup>4</sup> Art. 1 Bst. b DSGVO.



<ul style="list-style-type: none"> <li>– Religiöse, weltanschauliche sowie politische Ansichten und Tätigkeiten</li> <li>– Gesundheit, Intimsphäre und ethnische Zugehörigkeit</li> <li>– Genetische Daten</li> <li>– Biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren</li> <li>– Leistungen und Massnahmen der sozialen Hilfe</li> <li>– Strafrechtliche sowie disziplinarische Verfahren und Sanktionen</li> </ul>	<p>und daraus folgende Krankheitsdispositionen, Finger- oder Handabdrücke, charakteristische Gang- oder Sprechart, Vollzug der Arbeitslosenversicherung, administrative Führerausweisentzüge</p>
<p>Automatisierte, systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte (Profiling<sup>5</sup>)</p>	<p>Es werden grössere Datenmengen zusammengeführt und automatisiert ausgewertet, wodurch etwa besondere Vorlieben und Interessen oder Aufenthaltsorte einzelner Personen ermittelt werden können.</p>

### 3.3 Welche Bearbeitungsvorgänge *können* eine DSFA erfordern?

<b>Bearbeitungsvorgänge</b>	<b>Beispiel / nähere Umschreibung</b>
Verwendung neuer Technologien, Mechanismen und Verfahren	Umfangreiche Nutzung von Cloud-Diensten, Fingerabdrucksensoren, Gesichtserkennung
Zwei oder mehrere öffentliche Organe bearbeiten Personendaten in einem gemeinsamen elektronischen System	Kantonales Einwohnerregister
Abgleichung, Zusammenführung und Verknüpfung von Datensätzen	Bearbeitung von Personendaten im statistischen Bereich
Daten besonders schutzbedürftiger Personen oder Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis werden bearbeitet (Patientinnen und Patienten, Minderjährige, Arbeitnehmende)	eDossier, Patientendossier
Auftragsdatenbearbeitung (Datenbearbeitung durch Dritte)	Bewerbermanagement
Übermittlung von Personendaten in Länder ohne gleichwertiges Datenschutzniveau	Siehe <a href="#">Staatenliste</a> des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

#### **Anmerkung:**

Im Zweifelsfall soll das öffentliche Organ immer eine DSFA durchführen.

<sup>5</sup> Art. 1 Bst. d<sup>bis</sup> DSG.



### 3.4 Welche weiteren Indizien deuten auf ein hohes Risiko hin und können eine DSFA erfordern?

- Diskriminierung
- Identitätsdiebstahl oder –betrug
- finanzieller Verlust
- Rufschädigung
- Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Personendaten
- unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung
- andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile
- wenn betroffene Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden.<sup>6</sup>

#### **Anmerkung:**

Kommt das öffentliche Organ aufgrund der vorliegenden Informationen zum Entschluss, dass keine DSFA durchgeführt werden muss, muss das samt Begründung dokumentiert und die Unterlagen müssen aufbewahrt werden. Das kann dem Nachweis dienen, dass die datenschutzrechtliche Verantwortung wahrgenommen wurde.<sup>7</sup>

## 4 Inhalt der DSFA

- Projektbeschreibung inkl. systematische Beschreibung der Bearbeitungstätigkeit und der bearbeiteten Personendaten, deren Zwecke und Rechtsgrundlagen sowie deren Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit
- die sich aus dem Projekt ergebenden Risiken für die betroffenen Personen
- die Bewertung dieser Risiken
- die vorgenommenen oder geplanten Abhilfemassnahmen
- die Bewertung des Restrisikos

Siehe dazu das [Formular DSFA](#). Im Formular sind auch die zusätzlich einzureichenden Unterlagen aufgelistet.

## 5 Abschluss der DSFA

Ergibt die DSFA,

- dass kein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht, muss die DSFA der Fachstelle für Datenschutz nicht eingereicht und auch nicht zur Vorabkonsultation unterbreitet werden. Die Unterlagen zur DSFA müssen aber aufbewahrt werden, damit der Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen erbracht werden kann.<sup>8</sup>
- dass trotz getroffener Massnahmen das *Risiko* für die Grundrechte der betroffenen Personen *hoch bleibt*, muss das Vorhaben der Fachstelle für Datenschutz zur Vorabkonsultation unterbreitet werden<sup>9</sup>. Siehe dazu das [Merkblatt Vorabkonsultation](#)

Unabhängig vom Ergebnis der DSFA gibt es Bearbeitungsvorgänge, die in jedem Fall der Fachstelle für Datenschutz zur Vorabkonsultation vorgelegt werden müssen (siehe dazu oben erwähntes Merkblatt Vorabkonsultation).

<sup>6</sup> Heidelberger Kommentar, a.a.O., S. 790.

<sup>7</sup> Art. 3 Abs. 3 DSG.

<sup>8</sup> Art. 3 Abs. 3 DSG.

<sup>9</sup> Art. 8b DSG.



**Anmerkung:**

Die DSFA ist nicht nur gesetzliche Pflicht, sondern bringt dem öffentlichen Organ auch einen Mehrwert:

- Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger
- Übersicht über bearbeitete Personendaten
- Auslegung betreffend Datenschutzrisiken
- Allgemeine Sensibilisierung
- Einhaltung Datenschutzbestimmungen
- Beweis i.S.v. Art. 3 Abs. 3 DSG
- Begrenzung Haftungsrisiko

Die Fachstelle für Datenschutz steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung:  
058 229 14 14 (Mo und Mi bis Fr)

August 2022